Durchführungsbestimmungen

für die D-Junioren-Talenteliga des Thüringer Fußball-Verbandes

(gültig ab 01.07.2023)

A. Grundsätze

1. Der Thüringer Fußball-Verband (TFV) organisiert den Spielbetrieb auf der Grundlage des § 7 (1) der Jugendordnung des TFV im Bereich der D-Junioren zusätzlich in einer Talenteliga. Zweck der Talenteliga ist die Talentförderung für D-Juniorenmannschaften leistungsorientiert arbeitender Vereine
2. Für die Talenteliga gelten die Bestimmungen des TFV, sofern die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen.
3. Die Absicht zur Teilnahme an der Talenteliga ist jährlich durch eine schriftliche Meldung bis zur Meldefrist an den Jugendausschuss des TFV zu erklären.
   Die Berechtigung zur Teilnahme an der Talenteliga hat jeweils für ein Spieljahr Gültigkeit und erlischt nach Ende des Spieljahres automatisch.
4. Der Meldung ist die schriftliche Bereitschaftserklärung zur Anerkennung dieser Durchführungsbestimmungen sowie die bestätigten Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

B. Bewerbung und Zulassung

1. Die Talenteliga besteht aus maximal 12 Mannschaften.
   Sofern sich mehr als 12 Mannschaften bewerben, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Jugendausschuss des TFV über die Teilnahme. Dazu wird insbesondere das sportliche Abschneiden der letzten drei Jahre in der Verbandsliga als Kriterium herangezogen.
2. Meldefrist für die Talenteliga entsprechend Punkt A.3 ist jeweils der 15.04. Der Jugendausschuss des TFV kann in begründeten Fällen davon abweichende Festlegungen treffen.
3. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften zur Teilnahme an der Talenteliga, entscheidet der Jugendausschuss des TFV über die Teilnahme.
   Eine Teilnahme einer weiteren Mannschaft eines Vereins an der Talenteliga ist jedoch nur möglich, wenn die Maximalanzahl der Mannschaften nach Punkt B. 1 noch nicht erreicht ist.

4. Um den Zweck der Talentförderung zu entsprechen und die Qualität des Wettbewerbs sicherzustellen, ist die Teilnahme an die Erfüllung von leistungsbezogenen Kriterien gebunden:
   - Vereine, die sich um die Teilnahme bewerben, müssen ein vom DFB anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum führen.

   oder

   - Ein Verein, der kein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum führt, kann sich um die Teilnahme bewerben, wenn er zum Zeitpunkt der Bewerbung **folgende Kriterien** erfüllt:

     a. Der Verein führt im Altersbereich der E- bis A-Junioren in jeder Altersklasse eigenständige Mannschaften im Wettspielbetrieb (im D-Juniorenbereich mindestens zwei).
        Spielgemeinschaften können nicht angerechnet werden.
     b. Der Verein ist im laufenden Spieljahr in den Altersklassen der C- bis A-Junioren mit mindestens zwei Mannschaften im Landesspielbetrieb oder einer höheren Spielklasse vertreten.
     c. Der Verein stellt im laufenden Spieljahr mindestens fünf DFB-Stützpunktspieler.
        Ersatzweise kann die nachhaltige leistungsorientierte Talententwicklung wie folgt anerkannt werden: Mindestens drei Spieler der aktuellen Jahrgänge U 13 bis U 16, die jeweils mindestens zwei Jahre beim Bewerberverein ausgebildet wurden, sind zu einem DFB-Nachwuchsleistungszentrum gewechselt.
     d. Der Verein spielt im laufenden Spieljahr mit einer D-Juniorenmannschaft im Landesspielbetrieb.

   - Die verantwortlichen Trainer müssen mindestens Inhaber der B-Lizenz sein.

5. Spielgemeinschaften sind in der Talenteliga nicht spielberechtigt. Jugendfördervereine nach § 7c der DFB-Jugendordnung bzw. § 9 der Jugendordnung des TFV können zugelassen werden, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
6. Die Anerkennung dieser Durchführungsbestimmungen ist Zulassungsvoraussetzung.
7. Für die Erteilung, die Überwachung und den Entzug der Berechtigung zur Teilnahme an der Talenteliga sowie für die Erteilung von Auflagen ist der TFV-Jugendausschuss zuständig.

C. Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung für die Talenteliga der D-Junioren ergibt sich aus dem § 6 der Jugendordnung des TFV sowie den Regelungen des § 5 der Spielordnung des TFV. Der Einsatz von Spielern mit Zweitspielrecht ist möglich. Es sind die Festlegungen der Jugendordnung § 10 zu beachten.
   Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt durch eine vollständig angelegte digitale Spielberechtigungsliste, gültig nur mit Spielerfoto.
2. Nach einem Einsatz in einem Spiel der Talenteliga können Spieler unter Beachtung der Regelungen des § 27 der Spielordnung des TFV wieder in Spielen einer unterklassigen Mannschaft ihres Vereins in der Altersklasse der D-Junioren eingesetzt werden.
   Beim Wechsel innerhalb eines Vereins gelten die Mannschaften der Talenteliga im Sinne der Spielordnung des TFV § 27 als höherklassige Mannschaften, d.h. es gelten sowohl die festgelegten Fristen beim Wechsel innerhalb eines Vereins als auch die Festlegungen zum Einsatz von Stammspielern. (§ 27 der SpO des TFV).
   Spielsperren (Verwarnungen und Feldverweise) werden analog der Spielordnung behandelt.

D. Spieldurchführung

1. Die Durchführung der Spiele erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Ordnungen des TFV und nach den Fußballregeln des DFB.

2. Die Spielrunde der Talenteliga wird in Ligaform mit Hin-und Rückrunde durchgeführt. Die Spiele werden auf verkürztem Großfeld nach den Ordnungen und Richtlinien des TFV ausgetragen.
3. Bei den Spielen können Wechsel von Spielern in Anzahl und Häufigkeit beliebig erfolgen.
4. Die Spiele werden grundsätzlich auf Rasen- oder Kunstrasenplätzen durchgeführt. Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, neben einem Rasenplatz einen Kunstrasenplatz als Spielstätte bzw. Ausweichplatz zu benennen.
5. Im DFBnet wird der Wettbewerb als Landesligastaffel geführt.
6. Ein Staffelsieger sowie Absteiger werden nicht ermittelt.
   Die Mannschaften, welche in der Talenteliga nach Abschluss der Spielrunde die Plätze 1, 2 und 3 belegen, spielen zusammen mit den Staffelsiegern der D-Junioren Landesklasse ein Masterturnier. Die dazu notwendigen Festlegungen sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
7. Vereine, die am Spielbetrieb der Talenteliga teilnehmen, können unter Voraussetzung einer sportlichen Qualifikation mit einer weiteren Mannschaft der D-Junioren am Spielbetrieb der Landesklasse teilnehmen.
8. Die Mannschaften der Talenteliga können am Landespokal der D-Junioren teilnehmen. In diesem Fall ist die Teilnahme weiterer Mannschaften dieses Vereins am Landespokalwettbewerb gemäß § 22, Ziffer 1 der Spielordnung des TFV nicht möglich.

E. Sonstiges:

Spielleiter der D-Junioren-Talenteliga:
Sportfreund Renè Richter
Mobil: 0160-90670355
Email: rrichter1976@aol.com